



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



69. Jahrgang

Regensburg, 16. Juli 2013

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Michlbach“ und zur Änderung des Gebietes des Marktes Moosbach und der Stadt Vohenstrauß (alle Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) vom 19. Juni 2013 Nr. 12-1406 NEW 5 48

Schulen

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Bad Kötzing und Lam, Landkreis Cham, vom 6. Juni 2013 Nr. 44-5103/282-22 und vom 15. Mai 2013 Nr. ROP-SG44-5102.2-7-1 49

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik“ vom 4. Juni 2013 Nr. ROP-SG44-5204.1-18-1-2 50

Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ vom 19. Juni 2013 ROP-SG44-5204.1-14-1 51

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „KFZ Mechatroniker System- und Hochvolttechnik“ vom 25. Juni 2013 Nr. ROP-SG44-5204.1-8-6-3 52

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 52

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 85. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg 53

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 6. August 2013 um 10.00 Uhr im Kultur- und Begegnungszentrum (kubus) in Ursensollen 54

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2013 54

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2013 56

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2013 56

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2013 57

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013 58

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung
zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Michlbach“
und zur Änderung des Gebietes des Marktes Moosbach und der Stadt Vohenstrauß
(alle Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab)
vom 19. Juni 2013
Nr. 12-1406 NEW 5

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Michlbach“ wird aufgelöst.
- (2) In die Stadt Vohenstrauß werden folgende Flurstücke der Gemarkung Vohenstrauß eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in ha
1114/2	0,2217
1119	36,0636
1127	16,0560
1128	14,6267
1142	0,2810

- (3) In die Stadt Vohenstrauß werden folgende Flurstücke der Gemarkung Burgtreswitz eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in ha
314/4	9,2540
315/2	0,5182

- (4) In den Markt Moosbach werden folgende Flurstücke der Gemarkung Vohenstrauß eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in ha
1116	34,0758
1116/2	0,0486
1116/3	0,0066
1118	0,1260

- (5) In den Markt Moosbach werden folgende Flurstücke der Gemarkung Burgtreswitz eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in ha
314	12,2459
314/1	0,0240
314/5	0,6524
314/6	3,4729
314/7	0,1356
315	0,2567
316	0,0850
317	0,1020
318	0,0480
319	0,8870
320	11,8860
320/1	0,0118
321	0,0610
322	0,0580
323	0,0240

§ 2

- (1) Aus der Stadt Vohenstrauß wird das Flurstück Nr. 1117 Gemarkung Vohenstrauß mit einer Fläche von 0,6070 ha in den Markt Moosbach umgegliedert.

- (2) Aus dem Markt Moosbach werden folgende Flurstücke der Gemarkung Burgtreswitz in die Stadt Vohenstrauß umgliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in ha
314/3	0,0080
372	0,0962
373	1,1070
375	0,8790
376	0,8450
377	2,2010
378	1,2344

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 19. Juni 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz
über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in
Bad Kötzing und Lam,
Landkreis Cham,
vom 6. Juni 2013 Nr. 44-5103/282-22
und vom 15. Mai 2013 Nr. ROP-SG44-5102.2-7-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), sowie von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlassen die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz folgende Gemeinsame Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Hohenwarth-Grafenwiesen, bestehend aus
- den Gemeindeteilen Eckelshof, Großmühle und Kummersdorf der Gemeinde Arrach;
 - dem Gebiet der Gemeinde Grafenwiesen mit Ausnahme des Gemeindeteils Feßmannsdorf;
 - dem Gebiet der Gemeinde Hohenwarth;
 - dem Gebiet der Gemeinde Rimbach
- wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 und unter Auflösung der Mittelschule Hohenwarth-Grafenwiesen dem Einzugsgebiet der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing zugeordnet.
- (2) Künftig bilden nur noch die Mittelschulen in Bad Kötzing und Lam den Schulverbund Bad Kötzing.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Bad Kötzing.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
- die Gemeindeteile Eckelshof, Großmühle und Kummersdorf der Gemeinde Arrach;
 - das Gebiet der Stadt Bad Kötzing;
 - das Gebiet der Gemeinde Blaibach;
 - die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Gröben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau;
 - das Gebiet der Gemeinde Grafenwiesen;
 - das Gebiet der Gemeinde Hohenwarth;
 - das Gebiet der Gemeinde Miltach;
 - das Gebiet der Gemeinde Rimbach;
 - die Gemeindeteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg der Stadt Viechtach (Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern);
 - das Gebiet der Gemeinde Zandt.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz Lam.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Lam.
- (3) Als Sprengel der Mittelschule Lam sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Arrach mit Ausnahme der Gemeindeteile Eckelshof, Großmühle und Kummersdorf;
 - b) das Gebiet des Marktes Lam;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Lohberg.

§ 4

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund Bad Kötzing gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Arrach;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Blaibach;
 - c) das Gebiet der Stadt Bad Kötzing;
 - d) die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Gröben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau;
 - e) das Gebiet der Gemeinde Grafenwiesen; das Gebiet der Gemeinde Hohenwarth;
 - f) das Gebiet des Marktes Lam;
 - g) das Gebiet der Gemeinde Lohberg;
 - h) das Gebiet der Gemeinde Miltach;
 - i) das Gebiet der Gemeinde Rimbach;
 - j) die Gemeindeteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg der Stadt Viechtach (Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern);
 - k) das Gebiet der Gemeinde Zandt.
- (2) Der in Abs. 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen Bad Kötzing und Lam; die in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Bad Kötzing, Hohenwarth-Grafenwiesen und Lam, Landkreis Cham, vom 16. August 2010 Nr. 44-5103/282-22 (RABI NB S. 97) und vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-CHA-60-62 (RABI OPf S. 153) außer Kraft.

Landshut, 5. Juni 2013
Regierung von Niederbayern

Regensburg, 15. Mai 2013
Regierung der Oberpfalz

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik“
vom 4. Juni 2013
Nr. ROP-SG44-5204.1-18-1-2**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik“ (Nachfolgeberuf des Systeminformatikers) wird folgender Fachsprengel gebildet:

Elektroniker für Informations- und Systemtechnik							
Berufsnummer 31340				Fachklassennummer 330			
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM AS	SCHW	BY	SCHW	BY	SCHW	BY
CHA	CHA	Fachsprengel der Regierung von Schwaben an der BS Lauingen. Keine Regelung durch diese Bekanntmachung		Fachsprengel der Regierung von Schwaben an der BS Lauingen. Keine Regelung durch diese Bekanntmachung		Fachsprengel der Regierung von Schwaben an der BS Lauingen. Keine Regelung durch diese Bekanntmachung	
NM	NM						
RI	R						
SAD	SAD						
WEN	NEW WEN TIR						

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Regelungen zum Vorgängerberuf „Systeminformatiker/in“ der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 22. Mai 2006 Nr. 530.0-5204.21-44 (Schulanzeiger der Regierung der Oberpfalz, Nr. 8/9-2005, Seite 151), werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 4. Juni 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“
vom 19. Juni 2013
ROP-SG44-5204.1-14-1**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012 S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule

Sulzbach-Rosenberg
Neumarkter Straße 10
92237 Sulzbach-Rosenberg

wird ab dem Schuljahr 2013/2014 für den Ausbildungsberuf „**Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen**“ ein **bezirksübergreifender Fachsprengel ab der Jahrgangsstufe 10** aufsteigend gebildet.

- (2) Das **Sprengelgebiet** umfasst die **Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken**.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2013/2014 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 Ziffer (2) genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 19. Juni 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„KFZ Mechatroniker System- und Hochvolttechnik“
vom 25. Juni 2013
Nr. ROP-SG44-5204.1-8-6-3**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „KFZ Mechatroniker System- und Hochvolttechnik“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

KFZ Mechatroniker System- und Hochvolttechnik							
Berufsnummer							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
SUL	AM AS	SUL	AM AS	RI	OPF	RI	OPF
CHA	CHA	CHA	CHA				
NM	NM	NM	NM				
RI	R	RI	R				
SAD	SAD	SAD	SAD				
WEN	WEN NEW	WEN	WEN NEW				
TIR	TIR	TIR	TIR				

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 25. Juni 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

I.

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung vom 17. Oktober 2006 (RABl S. 80) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 24. Juni 2012 (GVBl S. 254) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), sowie Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

	2013	2014
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.510,00 €	61.490,00 €
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.600,00 €	6.480,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für 2013 und 2014 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2013 und 2014 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt für 2013 mit dem 1. Januar 2013 und für 2014 mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. Juni 2013 Az. 12-1512-NEW-Z-6-9 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer C 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 26. Juni 2013
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Regionalen
Planungsverbandes Regensburg
über die 85. Sitzung des
Planungsausschusses
der Region Regensburg**

Die 85. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg findet am

Montag, 22. Juli 2013, 10.00 Uhr
in der Gemeindehalle Lappersdorf (Jugendraum)
Am Sportzentrum 1, 93138 Lappersdorf

statt.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung, Begrüßung**
- 2. Steuerung der Windkraftnutzung in der Region Regensburg**
 - 2.1. Schritte zur Erarbeitung der Planungsgrundlagen und Auswirkungen laufender Entwicklungen auf die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windkraftnutzung in der Region
 - 2.2. Vorstellung der Potenzialanalysen für die Gesamtregion (unter Berücksichtigung verschiedener Varianten des Kriteriums „Siedlungsabstand“)

- 2.3 Beschlussfassung über die zur Steuerung der Windkraftnutzung zugrundeliegenden Kriterien zur stufenweisen Bestimmung der Potenzialgebiete
- 2.4 Entwurf zur Änderung des Regionalplans Teilabschnittes B X 1 Elektrizitätsversorgung neu: "Erneuerbare Energien/Windkraft" - **Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**
Beschluss über die Einleitung des Anhörungsverfahrens zur Windkraftnutzung im Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf
- 2.5 Änderung des Regionalplans Teilabschnittes "Erneuerbare Energien/Windkraft" **im übrigen Regionsgebiet**
Beschlussfassung zum weiteren Fortgang (Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des Umweltberichtes und Einleitung des Scopings im Zuge der Strategischen Umweltprüfung)
- 3. Änderung Regionalplan Region Regensburg**
Verordnung zur Änderung des Regionalplans in B I 7 Vorranggebiet für Natur und Landschaft und B III 2.2 Landnutzung – Vorbehaltsgebiet für Saatzucht - i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ in Anpassung an das LEP 2006
- 3.1 Aufhebung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft „Schlieferhaide“ südlich Sengenthal, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
- 3.2 Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für Saatzucht südöstlich Obertraubling, Landkreis Regensburg
- 4. Sicherung und Gewinnung von Granit**
- 4.1 Antrag auf Granitabbau im gemeindefreien Gebiet Forstmühler Forst bei Wiesent, Landkreis Regensburg
- 4.2 Antrag auf Änderung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Granit und Diorit G 4 nördlich Roßbach, Gemeinde Wald, Landkreis Cham
- 5. Verfahrensstand Landesentwicklungsprogramm 2013, Kurzbericht**
- 6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Regensburg, 25. Juni 2013
Regionaler Planungsverband

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 6. August 2013 um 10.00 Uhr
im Kultur- und Begegnungszentrum (kubus) in Ursensollen**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. 22. Änderung des Regionalplans (Windenergie)
- Auswertung von Umzingelungssituationen
3. Antrag von Herrn Kreisrat Richard Gaßner vom 11. Juni 2013
4. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 2. Juli 2013
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABI S. 54) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. April 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.903.300,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.858.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 597.525,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird auf 335.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2011:

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:			
	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt
Landkreis Amberg-Sulzbach	104.709	214.889,00 €	120.477,00 €
Landkreis Schwandorf	142.918	293.304,00 €	164.439,00 €
Stadt Amberg	43.529	89.332,00 €	50.084,00 €
	291.156	597.525,00 €	335.000,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 21. Mai 2013 Az.: 12-1512-AM-Z-1-14 den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 116, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 6. Juni 2013
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2013**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABI S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABI S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.376.000,00 Euro
in den Aufwendungen mit	2.571.300,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	195.300,00 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.492.600,00 Euro
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 26. Juni 2013 Nr. 12-1512-NEW-Z-3-29 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 603, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, 26. Juni 2013
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Wolfgang Lippert
Landrat, Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2013**

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABI S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007 (RABI S. 57), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	59.628.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	57.846.200 €
und einem Saldo von	1.782.300 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben	21.465.000 €.
------------------------	----------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 3.100.000 € festgesetzt.

§ 4**1. Verbandsumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnishaushalt wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Juni 2013 Az. 12-1512-SAD-Z-1-28 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 26. Juni 2013
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Liedtke
Landrat
Stv. Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2013**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2013 vom 7. Mai 2013 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 26. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 7. Mai 2013
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.120.100 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	156.500 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage

zu tragen, das sind 564.200 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		1.128.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender